

Rechtliche Grundlagen für die Betreuung von Minderjährigen auf dem Workers Youth Festival 2013

Du bist verantwortlich für minderjährige Teilnehmer*innen und weißt eigentlich gar nicht so richtig was Du zu tun hast und auf welche Dinge Du achten musst? Im Folgenden wollen wir auf die rechtlichen Grundlagen eingehen und die Fragen der Haftung versuchen zu klären, damit Du Bescheid weißt und einem tollen Festival nichts im Wege steht

Da nicht alle Teilnehmenden auf dem Workers Youth Festival schon 18 Jahre alt sind und nicht im rechtlichen Sinne für sich selbst verantwortlich sind, ist es notwendig als Gruppenverantwortliche*r über die rechtlichen Grundlagen wie z. B. die Aufsichtspflicht Bescheid zu wissen. Des Weiteren sind wir verpflichtet, auf die im Folgenden aufgeführten Punkte zu achten und sicher zu stellen, dass junge Menschen bei uns nicht zu Schaden kommen. Welche rechtlichen Bestimmungen müssen beim Workers Youth Festival beachtet werden?

- Was sind mögliche Folgen von Unfällen und/oder Verstößen gegen bestimmte Gesetze?
- Was ist notwendig, um den rechtlichen Bestimmungen gerecht zu werden?

Denkt daran: Transparente Regeln, verbindlicher Umgang und aktives Vorleben sind gute Voraussetzungen, um der Verantwortung als Gruppenhelfer*in gerecht zu werden.

1. Verantwortlich sein – Verantwortlich handeln!

Für einen bestimmten Zeitraum übernehmen Helfer*innen/Gruppenverantwortliche die **Fürsorge- und Aufsichtspflicht** im Auftrag der Erziehungsberechtigten. Wichtig ist es Bescheid zu wissen, was das alles beinhaltet, damit dem Spaß nichts im Wege steht!

Zu Unrecht ist der Begriff **Aufsichtspflicht** innerhalb der Kinder- und Jugendarbeit gefürchtet und daher zwangsläufig auch missverstanden. Alle, die in unserem Verband haupt- oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, wissen, dass Aufsichtspflicht irgendwie und irgendwo existiert. Grundsätzlich gibt es keinen Grund im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht beunruhigt zu sein, wenn ihr bei euren Maßnahmen folgende Punkte beachtet, kann nichts schief gehen:

1.1. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht an sich ist nicht eindeutig gesetzlich geregelt. Unmittelbar gesetzlich geregelt sind die Rechtsfolgen einer Verletzung der Aufsichtspflicht, dabei bestehen immer zivilrechtliche Haftungsfolgen (Schadenersatz) und strafrechtliche Haftungsfolgen. Grundsätzlich gilt, dass die Aufsichtspflicht nicht auf andere abgewälzt werden kann. An diesem Punkt ist jedoch erst einmal zu klären, **was Aufsichtspflicht eigentlich ist?** Diese gliedert sich nämlich in mehrere Bereiche:

- aufsichtspflichtige Personen haben die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen selbst nicht zu Schaden kommen und auch keinen anderen Personen Schaden zufügen.

- aufsichtspflichtige Personen müssen ständig wissen, wo sich die Ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen befinden und was diese gerade tun.
- aufsichtspflichtige Personen müssen vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen und zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die ihnen anvertrauten Minderjährigen vor Schäden zu bewahren. Hintergrund dieser Verpflichtung ist die Annahme, dass minderjährige Kinder und Jugendliche aufgrund ihres Alters sowie ihrer fehlenden körperlichen und geistigen Reife einerseits ihnen selbst drohende Gefahren entweder überhaupt nicht erkennen oder aber nicht richtig einschätzen können und daher besonderen Schutzes bedürfen. Andererseits bestehen aus denselben Gründen auch erhöhte Gefahren für andere Personen, die durch unbewusstes und/oder unüberlegtes Verhalten durch Minderjährige in Gefahr gebracht werden oder Schäden erleiden können. Darum ist es unbedingt notwendig die Teilnehmenden auf mögliche Gefahren hinzuweisen.

Wie kommt es überhaupt dazu, dass ehrenamtliche Gruppenhelfer*innen die Verantwortung auf Zeit übernehmen können? Das liegt daran, dass die gesetzliche Aufsichtspflicht durch einen Vertrag teilweise übergeben wird und zwar an die jeweiligen Verbände (Falke oder Jusos). Praktisch geht das so:

- Grundsätzlich unterliegen Kinder und Jugendliche der Aufsichtspflicht ihrer Eltern, ihres Vormundes oder Pflegers. Dies ist die **gesetzliche Aufsichtspflicht**, die sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ergibt.
- Die **vertragliche Aufsichtspflicht** können die Erziehungsberechtigten zum Teil auf eine*n Helfer*in/ Gruppenverantwortliche*n, bzw. einen Jugendverband übertragen. Diese Übertragung ist gesetzlich nicht geregelt, bedarf also keiner besonderen Form und auch keiner ausdrücklichen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung. Es reicht aus, wenn die Eltern über die Tätigkeit der Gruppe unterrichtet sind und dem Eintritt, oder der Teilnahme ihres Kindes zugestimmt haben. Diese Zustimmung ist jedoch unabdingbare Voraussetzung. **Bei uns erfolgt die vertragliche Regelung über die schriftliche Zeltlageranmeldung!**

Es empfiehlt sich dennoch, bei Programmpunkten, die über gewöhnliche Campaktivitäten hinausgehen, eine zusätzliche Einverständniserklärung der Eltern einzuholen. Dies gilt vor allem bei Aufnahme von Sportarten oder Tätigkeiten, mit denen eine besondere Gefahr verbunden sein kann (Bergsteigen, Kanufahren, Schwimmen usw.). Hierbei sollte von den Eltern auch erklärt werden, dass ihr Kind gesundheitlich in der Lage ist, an der Fahrt teilzunehmen (siehe auch Elternerklärung).

Für Helfer*innen/Gruppenverantwortliche besteht die praktische Ausübung der Aufsichtspflicht aus vier Bereichen, die nicht isoliert voneinander zu betrachten sind, sondern ihren Sinn im Gesamtzusammenhang Workers Youth Festival erfüllen. Im Kern geht es immer darum, dass ihr im Rahmen eurer Möglichkeiten Schaden von den Teilnehmenden abwendet. Und darauf müsst ihr achten:

➤ **Pflicht zur Information**

Der Verband und die in seinem Auftrage handelnden Menschen (die Helfer*innen) haben sich vor Beginn der Freizeit über **die persönlichen Verhältnisse der Aufsichtsbedürftigen** zu informieren. Das bedeutet konkret, ihr solltet alle Umstände, die in der Person des Aufsichtsbedürftigen wurzeln und für die konkrete Gestaltung des Zeltlagers generell wichtig sind oder im Einzelfall wichtig sein können informiert sein.

Hat der/die Teilnehmende Behinderungen, Krankheiten, oder muss die Person regelmäßig Medikamente einnehmen? Über diese Dinge muss sich das Team des Zeltlagers einen Überblick verschaffen um angemessen handeln zu können!

Außerdem müssen Helfer*innen/Gruppenverantwortliche eventuelle **Besonderheiten der örtlichen Umgebung, also z. B. der Fredenbaumpark** kennen. Das heißt, alles was für die Sicherheit der Gruppe von Bedeutung sein kann müssen Helfer*innen/Gruppenverantwortliche kennen. Dazu gehören unter anderem: Gefahren durch eine Schnellstraße neben dem Zeltlagerplatz, Notausgänge von Gebäuden, Zustand von Spielgeräten, Notrufmöglichkeiten, Position des Feuerlöschers, Erste-Hilfe-Material usw.. Helfer*innen/Gruppenverantwortliche müssen sich durch Beobachtungen und/oder Befragungen, einen persönlichen Eindruck darüber verschaffen, wo Gefahren für die Teilnehmenden, aber auch die Aufsichtspflichtigen bestehen können, die Risikopotentiale sollen vorausschauend erkannt und Gefahren bzw. Schäden präventiv vermieden werden.

➤ **Pflicht zur Vermeidung von Gefahrenquellen (Aufpassen!)**

Helfer*innen/Gruppenverantwortliche sind verpflichtet, selbst keine Gefahrenquellen zu schaffen sowie erkannte **Gefahrenquellen zu unterbinden**, wo dies selbst auf einfache Art und Weise möglich ist. Von der Anzahl der vorhandenen und drohenden Gefahrenquellen hängt ganz entscheidend das Maß der tatsächlichen Beaufsichtigung ab. Wenn es dem/der Helfer*in/Gruppenverantwortliche also gelingt, einzelne Risiken ganz auszuschalten, muss er/sie sich um diese schon nicht mehr kümmern. **Beispiel:** *Ein Lagerfeuer ist eine mögliche Gefahrenquelle. Ihr müsst darauf achten, dass die Teilnehmenden Abstand zum Feuer halten. Wenn vor dem Entzünden des Feuers über Gefahren und den richtigen Umgang informiert wurde und die Teilnehmenden während des Feuers nicht unbeaufsichtigt sind, seid ihr eurer Pflicht nachgekommen!*

➤ **Pflicht zur Warnung vor Gefahren (Ansagen und Warnen!)**

Von Gefahrenquellen auf deren Eintritt oder Bestand Helfer*innen/Gruppenverantwortliche keinen Einfluss haben, sind die Aufsichtsbedürftigen entweder fernzuhalten (Verbote), zu warnen oder es sind ihnen Hinweise zum Umgang mit diesen Gefahrenquellen zu geben (siehe: Lagerfeuer). Die **Warnungen und Erklärungen** sind in ihrer Ausdrucksweise und Intensität altersgerecht so zu gestalten, dass die Teilnehmenden es auch verstehen. Wenn ihr diese Ansagen und Warnungen durchführt habt ihr bereits den wichtigsten Teil euer Pflicht erfüllt.

➤ **Pflicht die Aufsicht auszuführen (Präsent sein, Konsequenz sein!)**

Hinweise, so genannte „Belehrungen“ und Regeln (Gebote/Verbote) werden aber in den meisten Fällen nicht ausreichen. Helfer*innen/Gruppenverantwortliche haben sich daher stets zu vergewissern, ob diese von den Aufsichtsbedürftigen auch verstanden und befolgt werden. Ihr müsst im Zweifelsfall durchgreifen und die Regeln des Camps durchsetzen. Niemand kann immer überall sein, je nach Altersstufe wird vom Gesetzgeber eine höhere und intensivere Wahrnehmung der Aufsichtspflicht gefordert. Bei Kindern von sechs bis neun Jahren muss mehr erklärt und aufgepasst werden als bei Jugendlichen. **Im Kern gilt: Ihr müsst immer wissen, wo eure Teilnehmenden gerade sind und was sie gerade tun.** Hierüber muss sich ein/e Helfende*r/Gruppenverantwortliche in regelmäßigen Abständen versichern. Im Allgemeinen kommen Helfer*innen/Gruppenverantwortliche dann ihrer Aufsichtspflicht angemessen nach, wenn sie die „nach den Umständen des Einzelfalles gebotene Sorgfalt eines durchschnittlichen Jugendleiters“ walten lassen.

1.2. Haftung

Die Frage der individuellen Haftung ist meist auch mit Ängsten, gerade bei jungen Helfer*innen/Gruppenverantwortlichen verbunden. Was habe ich zu befürchten, wenn ich etwas falsch mache bzw. wenn „meinen Teilnehmenden“ etwas passiert? Was bedeutet individuelle Haftung überhaupt?

➤ Wann entsteht denn nun individuelle Haftung?

Eine Aufsichtspflichtverletzung und damit auch eine **Haftung von Helfer*innen** nach den Vorschriften der §§ 823, 832 BGB **setzt immer ein Verschulden des/der HelferIn bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht voraus**. Als Maßstab kommen dabei selten Vorsatz und in den meisten Fällen Fahrlässigkeit in Betracht. Vorsatz bedeutet immer, dass der/die HelferIn/Gruppenverantwortliche will bzw. es in Kauf nimmt, dass ein Schaden entsteht. Bei Fahrlässigkeit ist davon auszugehen, dass der/die Helfer*in/Gruppenverantwortliche zwar keinen Schaden will, allerdings ein Schaden deshalb entsteht, weil der/die HelferIn/Gruppenverantwortliche die erforderliche Sorgfalt eines/einer durchschnittlichen (d.h. verantwortungsbewussten und ausgebildeten, nicht aber allwissenden) HelferIn/Gruppenverantwortliche außer Acht gelassen hat.

Entscheidend ist aber darüber hinaus auch, wie alt ein Teilnehmender ist. So gilt grundsätzlich, wenn der/die Geschädigte mindestens 7 Jahre alt ist und in der Situation, die zum Schaden führte, hätte erkennen können, dass durch das eigene Verhalten dieser Schaden entstehen wird, kann dies zu einer Minderung oder zum Ausschluss der Haftung des/der Helfer*in führen. Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass mit zunehmendem Alter des Minderjährigen auch sein persönlicher Reifegrad und sein Erfahrungsschatz eine immer präzisere Selbsteinschätzung der eigenen Fähigkeiten und Grenzen sowie der Gefährlichkeit des eigenen Handelns ermöglicht.

Die Beantwortung der Frage, wer letztendlich für einen entstandenen Schaden haftet, beurteilt sich nach dem Maß der Aufsichtspflichtverletzung: Während bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der/die Helfer*in selbst für einen Schaden haftet, kann er im Falle seiner leichten Fahrlässigkeit verlangen, dass er vom Träger der Veranstaltung/ Freizeit von der Haftung „freigestellt“ wird, d.h. dass der Verband für eventuelle Schäden aufkommt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Helfer*innen/Gruppenverantwortliche, da sie mit besonders gefahrträchtigen Aufgaben betraut werden (Beaufsichtigung von Minderjährigen), letztlich nicht mit Schadenersatzansprüchen belastet werden können, die ihre Ursache gerade in der besonderen Gefahr der übertragenen Aufgabe haben.

1.3. Aufpassen! Regeln im Zeltlager

Helfer*innen sind keine Erziehungsberechtigten!

Für einen bestimmten Zeitraum übernehmen Helfer*innen bei uns im Verband die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für die Teilnehmenden. Das bedeutet aber nicht, dass mensch die gleichen Rechte hat, wie die Eltern. **Bestimmte Handlungen sind für Helfer*innen tabu** – mal davon abgesehen, dass sie politisch und pädagogisch falsch sind. Das bezieht sich vor allem auf **Bestrafungen, wie Freiheits- oder Essensentzug und selbstverständlich auf jegliche Form von Gewalt gegen Teilnehmende.** Wer so etwas tut, macht sich strafbar und hat darüber hinaus auch in unserem Verband nichts zu suchen.

Selbstverständlich haben auch Helfer*innen/Gruppenverantwortliche ein Recht auf respektvollen Umgang und körperliche Unversehrtheit. Wenn ihr Teilnehmende dabei habt, die gewalttätig sind und deren angemessene Betreuung nicht gewährleistet werden kann bzw. wenn diese einer intensiven individuellen und pädagogischen Begleitung bedürfen, müsst ihr diese ggfs. von der Maßnahme ausschließen. Hier empfiehlt es sich die Regeln des Festivals im Vorfeld mit den Teilnehmenden zu besprechen bzw. diese ihnen und den Erziehungsberechtigten auf jeden Fall vor dem Zeltlager zur Kenntnis zu geben. Im Zweifelsfall ist es immer richtig die Erziehungsberechtigten zu informieren und mit ihnen die weiteren Schritte zu klären.

Die Teilnehmenden schützen!

Ihr müsst die Teilis vor Gefahren für Leib und Leben schützen. Für Helfer*innen gilt das Notwehrrecht! Helfer*innen sind verpflichtet und berechtigt, Angriffe auf sich oder auf Gruppenmitglieder abzuwehren – notfalls sogar mit Gewalt. Aber spielt nicht den Helden, oder die Heldin, auch hier gilt Vorsicht ist die Mutter der Porzellankiste!

Die 3er Regel

Teilnehmer*innen können selbstständig in Gruppen mit mindesten drei Personen unterwegs sein. Hierbei ist zum einen aber das Alter der jungen Menschen entscheidend, zum anderen die Örtlichkeit. Wichtig ist, dass die Rückkehrzeit und der Treffpunkt klar vereinbart sind. Auch sollten den Helfer*innen/Gruppenverantwortlichen die Wege und Orte des Aufenthalts der Teilnehmenden bekannt sein. Das Alter der Gruppe ist natürlich bei der Gestaltung von Ausgehregelungen zu berücksichtigen. Gegebenenfalls müssen Helfer*innen/Gruppenverantwortliche mitgehen. Die berühmte 3er-Regel geht davon aus, dass wenn etwas passiert, eine Person Hilfe holen kann und eine Person bei der verunglückten Person bleibt.

2. Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Das Jugendschutzgesetz soll dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit dienen. Auch wenn wir politisch die Sinnhaftigkeit einzelner Gesetze in Frage stellen, so sind diese doch immer zu befolgen. Das Gesetz hat praktische Auswirkungen auf die Regeln auf dem Festival, denn in ihm sind bestimmte Rahmenbedingungen zwingend vorgegeben. Das Gesetz regelt zum Beispiel den Verkauf, die Abgabe und den Konsum von Tabak und Alkohol, den Verkauf und Verleih von Filmen und Computerspielen sowie den Aufenthalt bei so genannten Tanzveranstaltungen (Diskotheken, Partys). Hier die wichtigsten Kernpunkte:

- Die Abgabe (Verkauf und Weitergabe) von Tabak an unter 18-jährige ist verboten!
- Die Abgabe von branntweinhaltenen Produkten (auch so genannte Alkopops) an unter 18-jährige ist verboten!
- Die Abgabe von Bier, Wein und Sekt an unter 16-jährige ist verboten!
- Im Zeltlager dürfen Filme nach Vorgabe der Altersfreigabekennzeichnung gezeigt werden!
- Für den Aufenthalt in Diskotheken oder bei Tanzveranstaltungen gelten altersspezifische zeitliche Aufenthaltsbeschränkungen
 - unter 16-jährige in Begleitung bis 22.00 Uhr
 - ab 16 Jahren nur in Begleitung bis 24.00 Uhr

- wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung dient dürfen auch unter 16jährige in Begleitung bis 24.00 Uhr teilnehmen.
- Die Abgabe von Substanzen, die unter das Betäubungsmittelgesetz (BtmG) fallen ist verboten!

3. Die Sache mit der Liebe

Gerade in Jugendzeltlagern kann es sein, dass sich Teilnehmer*innen näher kommen und es nicht beim Händchen halten bleibt. Hier haben die HelferInnen eine besondere Verantwortung und alle Helfer*innen sollten im Rahmen der Vorbereitung geschult werden, wie mit diesem Thema umzugehen ist. Das Wichtigste ist Sensibilität, um in entsprechenden Situationen angemessen handeln zu können.

Gemischtgeschlechtliche Unterbringung

Bei gemischtgeschlechtlicher Unterbringung ist eine erhöhte Aufmerksamkeit der Helfer*innen erforderlich. Es muss bereits in der Ausschreibung des Zeltlagers darauf aufmerksam gemacht werden, dass aufgrund unseres pädagogischen Grundverständnisses eine gemischtgeschlechtliche Unterbringung erfolgt. Bei unter 16-Jährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten Voraussetzung.

Grundsätzlich gilt: Im Zeltlager darf sexuellen Handlungen von unter 16-jährigen kein Vorschub geleistet werden (§180 StGB). Mit „sexuellen Handlungen“ sind im Sinne des Strafgesetzes nicht harmlose Zärtlichkeiten oder flüchtige Berührungen gemeint, sondern nur eindeutig sexuell geprägte Verhaltensweisen wie Petting oder Geschlechtsverkehr zu verstehen. Hinzuweisen bleibt darauf, dass auch schon der Versuch einer solchen Handlung strafbar ist.

3.1. Wer darf was mit wem?

In Deutschland gelten verschiedene Stufen des so genannten „Schutzalters“ für die Sicherstellung der sexuellen Selbstbestimmung. Im Strafgesetzbuch ist geklärt ab welchem Alter eine Person als „einwilligungsfähig bezüglich sexueller Handlungen“ gilt. Nachstehend die wichtigsten rechtlichen Fakten gestaffelt nach Altersgruppen:

Das generelle Schutzalter liegt in Deutschland bei 14 Jahren. Sexuelle Handlungen sind bis zu diesem Alter grundsätzlich verboten (§ 176 StGB). Strafrechtlich verantwortlich ist diesbezüglich jeder mindestens 14 Jahre alte Täter; auch der Versuch ist strafbar.

Bei Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren machen sich Helfer*innen/ Gruppenverantwortliche nach § 180 StGB strafbar, wenn sie Mitglieder ihrer Gruppe durch Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses oder durch angedrohte oder tatsächliche Diffamierung zu sexuellen Handlungen treiben. Nicht strafbar ist es, wenn Jugendliche der Altersgruppe zwischen 16 und 18 Jahren aus eigenem Antrieb und bei gegenseitigem Einverständnis sexuelle Handlungen vollziehen. Gemäß § 174 StGB sind sexuelle Handlungen zwischen Aufsichtspersonen und Teilnehmenden grundsätzlich strafbar, wenn die Teilnehmer*innen unter 16 Jahre alt sind.

Ab 18+

Volljährige sind für Handeln selbst verantwortlich. Strafrechtlich relevante Handlungen sind selbstverständlich nach wie vor verboten.

4. Fallbeispiele

Beispiel 1: Die vertragliche Aufsichtspflicht

Eine Jugendgruppe führt einen Tagesausflug durch. Der Jugendgruppenleiter oder die Jugendgruppenleiterin bittet die einzelnen Gruppenmitglieder, sich die mündliche Genehmigung der Eltern einzuholen.

Ist auf diese Weise eine Übertragung der Aufsichtspflicht möglich?

Ja, dies ist möglich und rechtlich ausreichend, da stillschweigendes Handeln des/ der Erziehungsberechtigten auf eine Übertragung der Aufsichtspflicht schließen lässt.

Beispiel 1: Aufsichtspflicht und Brandschutz

Während eines Lagerfeuers kommt einer der Teilnehmenden auf die Idee übers Feuer zu springen. Der/die Helfer*in schaut dabei zu. Eines der Kinder stolpert und verbrennt sich dabei an den Händen und im Gesicht. Ist dem /der Mitarbeiter*in Aufsichtspflichtverletzung vorzuwerfen?

Dem/der Helfer*in ist grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen, da er wissen musste, dass bei solchen "Mutproben" schnell was passieren kann. Der Umgang mit Feuer stellt immer höhere Anforderungen an die Aufsichtspflicht dar. Kleidungsstücke aus Kunststoff sind schnell entflammbar. Mit ins Feuer gelegte Stöcke, die von den Kids dann als "brennende Fackeln" herausgeholt und hin und her bewegt werden, können ein dabei stehendes Kind ins Auge treffen.

Beispiel 3: Kneipenbesuch

Der 16-jährige Christoph, Teilnehmer eines Sommerzeltlagers, verkehrt mit einigen anderen gleichaltrigen Teilnehmer*innen abends häufig in der Dorfschenke nahe dem Lagerplatz. Dies ist dem Betreuer Erdal, der für die älteren Jugendlichen zuständig ist, auch bekannt.

Eines Abends gegen 23.20 Uhr beginnt Christoph infolge übermäßigen Alkoholgenusses in der Gaststätte eine Schlägerei, in deren Folge die Brille des völlig unbeteiligten Dorfpfarrers zerbricht. Der Dorfpfarrer verklagt Erdal auf Schadensersatz, weil Erdal seiner Meinung nach die Aufsichtspflicht verletzt hat. Erdal bringt nun vor, dass Christoph überhaupt nicht aufsichtsbedürftig gewesen sei. Denn nach § 4 JUSchG sei es Jugendlichen ab dem 16. Lebensjahr ausdrücklich erlaubt, sich in Gaststätten ohne Begleitung Erziehungsberechtigter aufzuhalten. Der Gesetzgeber gehe also davon aus, dass der Jugendliche bei einem Gaststättenbesuch nicht beaufsichtigt werden müsse. Wenn Christoph also nicht aufsichtsbedürftig gewesen sei, so könne er, Erdal, auch seine Aufsichtspflicht nicht verletzt haben.

Die Argumentation von Erdal ist ziemlich dreist und nicht richtig. Nach § 832 BGB sind alle Minderjährigen aufsichtsbedürftig, also auch der 16-jährige Christoph. Der Gesetzgeber geht uneingeschränkt davon aus, dass bis zur Volljährigkeit ein bestimmter Einfluss auf die Lebensführung von Jugendlichen erforderlich ist. Daran ändert auch das Jugendschutzgesetz nichts. Die Aufsichtsbedürftigkeit hängt nämlich nicht davon ab, ob im Einzelfall eine erlaubte oder verbotene Tätigkeit des Jugendlichen vorliegt, denn auch eine erlaubte Tätigkeit kann jederzeit in ein gefährliches oder verbotenes Tun umschlagen. Genau dies soll durch die Aufsicht möglichst vermieden werden. Rechtsfolgen wie Schadensersatz können auf den Helfer zukommen.

Beispiel 4: Leichtsinn

Karo unternimmt mit ihrer Gruppe eine Wanderung durch die Berge und kommt an einem Steinbruch vorbei. Ohne Ausrüstung und Erfahrung üben die Teilis gemeinsam mit Karo Klettern. Ein Teilnehmer stürzt ab und bricht sich den Arm.

Das Verhalten von Karo ist mindestens fahrlässig. Ohne Ausrüstung und entsprechende Einweisung, inkl. Hinweisgebung auf mögliche Gefahren, darf nicht einfach los geklettert werden. Mögliche Schadenersatzfolgen sind möglich (Arztkosten, Transportkosten).

Theoretisch ist sogar ein Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung (§§229, 230 StGB) möglich

Ausführlichere Informationen bekommt ihr in der „24 Stunden sind kein Tag!“, [„Bildung statt Strafe – Regeln im Zeltlager“ Heft 27.](#)